



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll

am **Freitag, 24. Oktober 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oberzeuzheim Blatt 1304 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Oberzeuzheim	25	256	Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 19	745

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 280.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ein mit einem 1992 in massiver Bauweise errichtetem Wohnhaus bebautes Grundstück in Randlage von Oberzeuzheim. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert und erstreckt sich auf Erd- und Dachgeschoss, die zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Das Wohnhaus ist einseitig an eine Doppelgarage in massiver Bauweise angebaut. Das Objekt befindet sich in einem normalen Zustand. Es besteht Unterhaltungsstau. Die Dacheindeckung und Heizung sind als älter zu bezeichnen. Die Haustechnik ist als veraltet zu bezeichnen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0305 5540 7068**.

Scholl
Rechtspflegerin